

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr 10.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 23. Januar

1919

Uebersicht der Stimmbezirke

für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung in den im neutralen Gebiet des Overtaunuskreises belegenen Gemeinden.

Gemeinde	Angabe des Stimmbezirkes	Bezeichnung des Wahlraums	N a m e	
			des Wahlvorstehers	des Stellvertreters
Bad Homburg Kirdorf	Stimmbezirk 1	Kassauer Hof Saal	Stadtverordneter Heinrich Köhner	Kaufmann Wilhelm Rübsamen
	Stimmbezirk 2	Bürgererschulturnhalle	Schuhmacher Heinrich Behrends	Fabrikant Christian Meßger
	Stimmbezirk 3	Kreishausaal	Stadtverordneter Friedrich Behle	Schuhmacher Anton Bornberger
	Stimmbezirk 4	Gymnasialturnhalle	Stadtverordneter Richard Debus	Stadtverordneter H. Wehrheim 2
	Stimmbezirk 5	Stadtverordneten Sitzungsaal	Stadttrat Hüßmann	Kontrollleur Heinrich Heupel
	Stimmbezirk 6	Saal der Gastwirtschaft „Zum grünen Baum“	Zimmermann Johann Engländer	Kaufmann August Raab
Friedrichsdorf	Gemeinde Fried- richsdorf	Stadtverordneten Sitzungsaal im Rathaus	Bürgermeister Foucar	Beigeordneter Garnier
Oberursel	Stimmbezirk 1	Turnhalle Volksschule	Stadtverordneter Abt	Stadtverordneter Klein
	Stimmbezirk 2	Rathausaal	Stadtverordneter Lorenz	Stadtverordneter Ried
	Stimmbezirk 3	Turnhalle Oberrealschule	Stadtverordneter Stromberger	Stadtverordneter Zuber
	Stimmbezirk 4	Aula des Gymnasiums	Kaufmann Heinz	Stadtverordneter Mann
Bommersheim	Gemeinde Bom- mersheim	Schulsaal im 1. Stock des Schul- hauses	Bürgermeister Wolf	1. Schöffe Georg Meister
Dornholzhausen	„ Dornholzhausen	Schulsaal	Bürgermeister Erlmann	1. Schöffe Bechtold
Gonzenheim	„ Gonzenheim	Unterer Schulsaal	Bürgermeister Rißelstein	Beigeordneter Föllner
Kalbach	„ Kalbach	Rathaus	Bürgermeister Horned	1. Schöffe Johann Benino
Köppern	„ Köppern	Rathausaal	Bürgermeister Winter	Beigeordneter Friedrich Föllner
Oberstedten	„ Oberstedten	Schulsaal	Bürgermeister Schaller	Beigeordneter Koller
Seulberg	„ Seulberg	Rathausaal	Bürgermeister Hardt	1. Schöffe Phil. Markloff

Vorstehende Uebersicht über die Abgrenzung der Stimmbezirke zwecks Wahl von Abgeordneten zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Wahl

am Sonntag, den 26. Januar 1919,

stattfindet. Die Wahlhandlung beginnt am vorgenannten Tage um 9 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen. Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, hat während dieser Zeit in dem Wahlraum seines Stimmbezirkes einen mit den Namen der Bewerber denen der Wähler seine Stimme geben will, versehenen Stimmzettel von weißem Papier in der Größe von 9 zu 15 Zentimeter in einem im Wahlraum bereitgehaltenen abgestempelten Umschlag zu legen und dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Der Wähler nimmt aus der Hand einer dazu bestimmten Person einen abgestempelten Umschlag, begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte, also alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben. Im Wahlraum dürfen weder Ansprachen gehalten, noch dürfen Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, den Wahlraum, sowie Tag und

Stunde der Wahl, wenn noch nicht geschehen, sofort und wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 1. 1919.

Der Landrat.
v. Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 23. 1. 1919.

An die Herren Wahlvorsteher für die Wahl zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung.

Die in Kreiszeitung Nr. 5 von 1919 abgedruckte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 28. 12. 1918 findet zufolge Verordnung der preussischen Regierung vom 9. 1. 1919 auch für die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung Anwendung, die gemäß Artikel I § 2 a. a. O. von dem nächsten dienstlichen Vorgesetzten — in der Stellung mindestens eines Kompagnieführers oder (an Bord) des Kommandanten — eines vom 7. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehrenden Angehörigen des Heeres und der Marine auszustellende Bescheinigung über die Heimkehr nach dem 6. Januar 1919 hat folgenden Vermerk zu tragen:

„Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar.“ Angehörige des Heeres und der Marine, die die vorgeschriebene Bescheinigung dem Wahlvorsteher vorzeigen, sind ohne Eintragung in die Wählerliste dort zur Wahl zugelassen, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

Der Wahlvorsteher hat die Bescheinigung dem Wähler vor Ausübung des Wahlrechts abzunehmen und dem Wahlprotokoll beizufügen.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. Dezember 1918 R. A. I. 7857 betr. Förderung kommunaler Flussregulierungen, Meliorationen pp. ersuche ich die noch rückständigen Gemeindebehörden um umgehenden Bericht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Januar 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bezirk Wiesbaden.

Nr. 328.

1. Die ersten Rohstoffe, deren Beförderung von Deutschland nach dem linken Rheinufer ohne vorhergehende Genehmigung ausgeführt werden kann, sind, bis zu neuer Verfügung, wie folgt festgestellt:

Kohle, Koks, Kalk, Kalkstein, Eisenerze, Zinkerze, Bleierze, Phosphate, Salpeter und schwefelsaure Salze, Grubenholz, Kies, Gips, Zement, Blende, Galmei, Kupfersteine und -Erze, gebrochene u. Basaltsteine, Bleiabfälle, Salz und Steinsalz, Petroleum, Essenzen, Leder u. Häute, Körneröl, Schmieröl, Zeitungspapier, Tabak, Sand, Ziegelschutt, Saatfrucht.

2. Die Transporte und Versorgung für die Zivilbevölkerung umfassen alle Lebensmittel, einschließlich Getränke, und die Landesprodukte oder Getreide für die Viehhaltung.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1918.

Der Oberstleutnant Pineau,
Administrator des Distrikts.
gez. Pineau.

Bad Homburg v. d. H., 18. 1. 19.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Ziegeleien.

Nach Anordnung der Wirtschaftsstelle in Frankfurt a. M. haben die Ziegeleien jeweils bis zum 10. eines ungradzahligen Monats, ihre Bestände an gebrannten und ungebrannten Ziegeleierzeugnissen an folgende Stelle zu

melden: „Wirtschaftsstelle“ Dep. II. Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 28.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Besitzer von Badsteinfabriken und Ziegeleien auf diese Meldepflicht besonders hinzuweisen.

Bad Homburg v. d. H., 20. 1. 19.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Seckpfandt. Rintelen.

Die in Karl Heymann's Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, erscheinende, von Professor Dr. Albrecht herausgegebene „Zeitschrift für das Wohnungswesen“ wird vom 1. Januar 1919 ab das amtliche Organ für meine Veröffentlichungen.

Ich ersuche deshalb, das Blatt behördlicherseits zu halten und seinen Bezug den nachgeordneten Dienststellen wie auch den besonders beteiligten Kommunalbehörden und sonstigen interessierten Kreisen dringend zu empfehlen. Die Zeitschrift erscheint monatlich zweimal und kostet halbjährlich 4 Mark, postfrei 4,50 Mk.

Berlin, den 25. November 1918.

W. 66, Wilhelmstraße 80.

Der Staatskommissar für Wohnungswesen.

Denjenigen Gemeindebehörden, die mit einer Wohnungsnot zu rechnen haben, empfehle ich die Bestellung der Zeitschrift dringend, damit sie über die zu treffenden Maßnahmen auf dem Laufenden bleiben.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 1. 19.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Durch Aufhebung der Beschlagnahme von Leder, Häuten und Fellen im besetzten Gebiet werden Bestimmungen über Höchstpreise nicht berührt. Ebenso bleiben die Bestimmungen über Verteilung dieser Rohstoffe — Verteilung nach Schlüssel, Kundenliste usw. — in Kraft, soweit diese bisher von der Zwangsbewirtschaftung erfasst waren.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Januar 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 6. Dezember 1918, R. A. I. 7823 betr. Teuerungszulagen für Gemeindebeamte ersuche ich diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit der Erledigung noch im Rückstand sind, wiederholt um umgehenden Bericht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 1. 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Als Kabbauarten, bei deren Verwendung an Personentransportfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916, R. G. Bl. S. 1408), sind diejenigen folgender Firmen zugelassen:

1. Victor Meek in Saarlouis,
2. Max Weber in Zittau i. Sa.,
3. Dürkopwerke A. G. in Bielefeld,
4. Franz Theisen in Elberfeld.

Die Zulassungen sind im Reichsanzeiger bekanntgegeben worden, und zwar für 1 in Nr. 252 vom 23. Oktober, für 2 in Nr. 255 vom 26. Oktober, für 3 in Nr. 270 vom 14. November und für 4 in Nr. 281 vom 28. November ds. Js.

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1918.
Wilhelmstraße 79.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez. Bredow.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Meißner.